

Az.: 3 BS 257/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der NPD Landesverband Sachsen
vertreten durch ihren Landesvorsitzenden

- Antragstellerin Vorinstanz -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Landkreis Muldentalkreis
vertreten durch den Landrat
Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

wegen

versammlungsrechtlicher Auflagen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 9. November 2001

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. November 2001 - 3 K 1865/01 -, soweit es das Verwaltungsgericht abgelehnt hat, der Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz gegen den Sofortvollzug der im Bescheid des Antragsgegners vom 6. November 2001 als Auflagen bezeichneten Nummern I. 4.1., I. 5.6 - soweit danach der Einsatz von als Ordner oder als Leiter des Ordnungsdienstes untersagt wird -, I. 5.12 und I. 5.14 zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Kosten des Antragsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8.11.2001, soweit damit das Begehren der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Sofortvollzug der aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlichen Auflagen abgelehnt wurde, ist nicht begründet. Die von der Antragstellerin dargelegten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegen nicht vor.

1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor, weil die von der Antragstellerin angesprochenen Auflagen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig sind.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren

Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die damit angesprochene Auflage ist keine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG, sondern eine selbstständige Verfügung. Denn eine - wie hier in Rede stehende - öffentliche Versammlung unter freiem Himmel bedarf keiner Genehmigung durch die Versammlungsbehörde. Versammlungen werden nicht von der Versammlungsbehörde ermöglicht, sondern sind durch Art. 8 Abs. 1 GG „genehmigt“ und können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen verboten werden (siehe dazu: Art. 8 Abs. 2 GG, § 15 VersG). Die in § 15 Abs. 1 VersG angesprochene Auflagenerteilung kann damit nicht als eine mit einer Erlaubnis verbundene Bestimmung im Sinne des § 36 VwVfG erfolgen. Die deshalb als selbständiger Verwaltungsakt in § 15 Abs. 1 VersG angesprochene Auflage dient dazu, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen ansonsten nicht zugelassen werden könnten. Demzufolge müssen durch eine Auflage Gründe der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abgewehrt werden. Die in § 15 Abs. 1 VersG angesprochene Auflage dient daher auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem durch sie verhindert wird, dass eine Versammlung aus Gründen verboten wird, die durch ein den Betroffenen weniger belastendes Mittel abgewehrt werden können. Daraus folgen die rechtlichen Grenzen für eine zulässige Auflagenerteilung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG. Zulässig ist dies dann, wenn eine solche Verfügung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Versammlung steht und darauf abzielt, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen, die ohne Auflagenerteilung nicht durchgeführt werden könnten. Umgekehrt können Auflagen nicht verfügt werden, um damit den Zweck einer Versammlung zu vereiteln, oder die mit der Versammlung selbst nicht mehr im Zusammenhang stehen. Davon ausgehend sind die hier in Rede stehenden Auflagen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig.

Die von der Antragstellerin angegriffenen Auflagen in den Nummern I. 4.1 und I. 5.12 dürften rechtmäßig sein, weil durch das Verbot, auf der in Rede stehenden Versammlung Bomberjacken und Springerstiefel zu tragen sowie auf dieser Versammlung Fackeln mitzuführen und zu verwenden, verhindert wird, dass dadurch eine organisierte Gewaltbereitschaft zur Schau gestellt wird sowie von dieser Versammlung ein Effekt der Einschüchterung ausgeht und damit eine Störung des öffentlichen Friedens nach § 130 Abs. 1 StGB eintritt.

Nach § 130 Abs. 1 StGB sind Handlungen strafbewehrt, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, indem zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder die Menschenwürde angegriffen wird, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Rechtsgut dieser Vorschrift ist in erster Linie der öffentliche Friede, aber auch die Würde jedes einzelnen Menschen. Sie bezweckt, dass schon im Vorfeld einer Gewaltanwendung vorgenommene Handlungen bekämpft werden, durch die Hassgefühle geweckt und dadurch ein gewaltförderndes Klima begünstigt werden können.

Würden bei der hier in Rede stehenden Versammlung die mit Bomberjacken und Springerstiefeln bekleideten und Fackeln tragenden Versammlungsteilnehmer auftreten, bestünde eine unmittelbare Gefahr, dass dadurch ein solches gewaltförderndes Klima begünstigt wird.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es nach § 3 Abs 1 VersG verboten ist, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Durch das damit angesprochene Uniformverbot soll verhindert werden, dass durch derartige Kleidungsstücke Gewaltbereitschaft signalisiert wird. Von dem genannten Uniformverbot werden damit Kleidungsstücke nicht erfasst, wenn diese zwar eine gemeinsame politische Gesinnung zum Ausdruck bringen, jedoch keine Gewaltbereitschaft signalisieren. Denn in diesem Fall sind diese Bekleidungsstücke ein Element der durch die Versammlung beabsichtigten und durch Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 GG gewährleisteten Kommunikation. Sind solche Bekleidungsstücke jedoch ein Symbol für eine Zurschaustellung von Gewaltbereitschaft und Einschüchterung Andersdenkender, dann sind sie keine der Kommunikation dienende Elemente, sondern Symbole, durch die der gewaltsame Abbruch von Kommunikation signalisiert wird. Die hier in Rede stehenden Bomberjacken und Springerstiefel sind Symbole, durch die eine Zurschaustellung von organisierter Gewaltbereitschaft und Herbeiführung von Einschüchterung erfolgt, wenn diese - wie hier - von Versammlungsteilnehmern auf einer Versammlung getragen werden, die durch eine rechtsextremistische Partei durchgeführt wird. Die Versammlung erhält durch das Tragen solcher uniformartiger Kleidungsstücke ein paramilitärisches Gepräge. Wenn darüber hinaus des Weiteren beabsichtigt wird, dass die Teilnehmer der von einer rechtsextremistischen Partei durchgeführten Versammlung Fackeln mit sich führen, entsteht ersichtlich der Eindruck

eines paramilitärischen Aufmarsches, der in seiner Symbolik von der Öffentlichkeit an die von der durchgeführten Aufmärsche während der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland anknüpft. Dies rechtfertigt die Prognose, dass durch eine solche Zurschaustellung organisierter Gewaltbereitschaft, die jedenfalls in der Öffentlichkeit als Anknüpfung an die nationalsozialistische Diktatur in Deutschland wahrgenommen werden dürfte, ein Klima der Volksverhetzung entstehen kann. Die angegriffenen Auflagen, mit denen diese Zurschaustellung verhindert wird, sind damit geeignet, diesen Verbotsgrund abzuwehren und dadurch die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen.

Der Senat hat auch keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Auflage in Nummer I. 5.6, wonach der Einsatz von Herrn als Ordner oder Leiter des Ordnungsdienstes untersagt wird. Zwar kann eine Auflösung einer Versammlung nicht bereits dann erfolgen, wenn Ordner bei einer Versammlung eingesetzt werden, die sich durch früheres Verhalten als unzuverlässig erwiesen haben. Denn in diesem Fall kann nur die Abberufung eines Ordners erfolgen, wodurch die Auflösung der Versammlung entbehrlich wird (§ 13 Abs. 1 S. 2 VersG). Sind jedoch bereits im Vorfeld einer Versammlung Tatsachen gegeben, die erwarten lassen, dass es zu einer solchen Abberufung kommen wird, dann kann ein solcher Ordner bereits vor Beginn der Versammlung ausgeschlossen werden. Nach § 18 Abs. 2 VersG bedarf die Verwendung von Ordnern der polizeilichen Genehmigung, die bei der Anmeldung zu beantragen ist. Wenn daher die Genehmigung zum Einsatz von Ordnern bereits bei der Anmeldung zu beantragen ist, dann dürfte daraus folgen, dass ungeachtet der in der genannten Norm angesprochenen „polizeilichen Genehmigung“ die Versammlungsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist. Die hier in Rede stehende und als „Auflage“ bezeichnete Verfügung, wonach Herr nicht als Ordner eingesetzt wird, ist demnach in der Sache die Versagung der in § 18 Abs. 2 VersG angesprochenen Genehmigung. Voraussetzung für eine solche Versagung ist, dass Ordner als unzuverlässig oder ungeeignet bekannt sind. Vorliegend sind gegen Herrn - wie sich etwa aus dem Schreiben der Polizeidirektion vom 6.9.2001 ergibt - im Jahre 1997 ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung und im Jahre 1998 ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung geführt worden, die jedoch jeweils mangels öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg verwiesen wurden. Des Weiteren wurden von 1992 bis 2001 polizeiliche Ermittlungen gegen ihn wegen Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung und Nötigung geführt. Zwar könnten insofern Zweifel veranlasst sein, ob auf Grund dieser Ermittlungen eine

Unzuverlässigkeit angenommen werden kann, zumal nähere Einzelheiten der in Rede stehenden Straftaten dem Senat in diesem Verfahren nicht mitgeteilt wurden. Andererseits ergibt sich daraus - wie das Verwaltungsgericht zutreffend im angefochteten Beschluss ausgeführt hat - dass Herr über eine Reihe von Jahren immer wieder in einer Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, dass entsprechende Ermittlungen gegen ihn veranlasst waren. Insofern spricht viel dafür, dass er die für den Einsatz als Ordner erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, weshalb der Senat jedenfalls ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Feststellung des Verwaltungsgerichts, wonach die in Rede stehende Verfügung rechtmäßig sei, nicht anzunehmen vermag.

Ernstliche Zweifel ergeben sich schließlich auch nicht wegen des in Nummer I. 5.14. angesprochenen Verweises auf die „Zustimmung des Grundeigentümers“ hinsichtlich der Verwendung des 500-Personen-Zeltes. Dabei mag dahingestellt sein, ob es sich - wie das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss ausgeführt hat - nur um einen rechtlichen Hinweis ohne Regelungscharakter oder angesichts des Umstandes, dass der Antragsgegner insoweit jedenfalls nach der äußeren Form einen Verwaltungsakt erlassen wollte, um eine widerspruchsfähige Regelung handelt. Denn hier wie da könnte entgegen der Auffassung der Antragstellerin deren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch in einem Beschwerdeverfahren keinen Erfolg haben.

Das versammlungsrechtliche Ensemble von Anmeldung und Auflagemöglichkeit nach den §§ 14, 15 VersG ersetzt alle sonstigen Genehmigungs- und Erlaubnisakte allgemeiner Gesetze, soweit diese der Gefahrenabwehr dienen. Damit hat § 15 Abs. 1 VersG eine Konzentrationswirkung, auf Grund derer Erlaubnisverfahren nach solchen Gesetzen umfasst werden. Von dieser Konzentrationswirkung werden allerdings Erlaubnisverfahren nach sonstigen Regelungen nicht umfasst, durch die der Zugang zu einer in Aussicht genommenen Versammlungsfläche erst vermittelt wird. Demzufolge stehen unbewegliche Sachen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, im Rahmen des Widmungszweckes jedermann und damit auch für Versammlungen und Aufzüge zur Verfügung, da die durch den Widmungsakt erfolgte Zweckbestimmung durch Art. 8 GG geprägt ist. Sollten diese Sachen jedoch außerhalb dieses Widmungszweckes durch eine Versammlung genutzt werden, bedarf es insoweit einer Sondernutzungserlaubnis durch die hierfür zuständige Behörde.

Davon ausgehend dürfte die Antragstellerin keinen Anspruch darauf haben, dass der Antragsgegner als Versammlungsbehörde ihr das Aufstellen eines 500-Personen-Zeltes auf dem Marktplatz der Stadt im Rahmen dieses versammlungsrechtlichen Verfahrens ermöglicht. Der Marktplatz der Stadt ist als öffentliche Straße im Sinne des § 2 SächsStrG eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch. Das von der Antragstellerin beabsichtigte Aufstellen eines Zeltes für 500 Personen auf diesem Platz ist daher eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung nach § 18 SächsStrG, die nur auf Grund einer Sondernutzungserlaubnis durch die zuständige Behörde möglich ist. Da bei der gegebenen Sachlage nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Aufbau und die Nutzung eines solchen Zeltes funktional notwendig ist für die Durchführung der in Rede stehenden Versammlung, liegt damit auch keine gleichsam versammlungsimmanente Nutzung vor. Zuständige Behörde für diese Sondernutzungserlaubnis wäre aber nicht der Antragsgegner, sondern die Stadt (§ 47 Abs. 3 Nr. 3 SächsStrG), die zwar bei ihrer Entscheidung durch das aus Art. 8 GG folgende Gebot zur Ermöglichung von Versammlungen gebunden ist, diese Sondernutzungserlaubnis bei der gegebenen Sachlage aber gleichwohl ablehnen könnte, weil nicht ersichtlich ist, dass jedenfalls das Aufstellen des hier in Rede stehenden großen Zeltes auf dem Marktplatz für die Durchführung der Versammlung notwendig sein könnte. Da somit jedenfalls nicht zu beanstanden ist, dass der Antragsgegner die Aufstellung eines solchen Zeltes im Rahmen dieses versammlungsrechtlichen Verfahrens nicht ermöglicht hat, bestehen auch insoweit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

2. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt ebenfalls nicht vor. Denn abgesehen davon, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Senats in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dieser Zulassungsgrund nur dann gegeben sein kann, wenn Fragen aufgeworfen werden, denen eine auf das Eilverfahren bezogene grundsätzliche Bedeutung zukommen kann, hat die Antragstellerin solche klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Fragen nicht aufgeworfen.

Da die von der Antragstellerin angesprochenen Zulassungsgründe somit nicht vorliegen, ist deren Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Ullrich

Künzler

Hahn